

Anbauvertrag für Bio Getreide und Bio Ölsaaten, Ernte 2026

(Anbau nach Bio Suisse Richtlinien)



Vertragsproduzent/in

Name _____ Vorname _____

Hof/Strasse _____ Bio Suisse Betriebs-Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Natel _____ E-Mail _____

Bio Status Betrieb 2026 ☐ Vollknospe ☐ Umstellung 1. Jahr ☐ Umstellung 2. Jahr

						Vermarktung erfolgt via:			
Bio Produkt	Sorte / Art	K*	UK*	Fläche (Aren)	Erwarteter Gesamt-ertrag (t)	GZN AG (fenaco)	Biofarm	Lindmühle	Weitere:
Brotweizen		☐							
Umstellmahlweizen**			☐						
Mahlgroggen		☐							
Mahldinkel		☐							
Speisehafer**		☐							
Futterweizen		☐	☐						
Futtergerste		☐	☐						
Futterhafer		☐	☐						
Triticale		☐	☐						
Körnermais		☐	☐						
Eiweisserbsen		☐	☐						
Ackerbohnen		☐	☐						
Süsslupinen		☐	☐						
Sojabohnen Futter		☐	☐						
Gerste-Erbse-Mischkultur		☐	☐						
Raps (klassischer Typ) **		☐							
Raps (HOLL-Typ) **		☐							
Sonnenblumen lino **		☐							
Speisesojabohnen **		☐							
***		☐	☐						

* K= Knospe CH , UK = Umstellungsknospe CH

** Limitierte Anbauprojekte: Nur bei Sammelstellen mit Mengenzuteilung. **Abschluss eines schriftlichen Anbauvertrags ist obligatorisch.** Vertragsstopp bei Erfüllung des verfügbaren Flächenkontingents.

1. Allgemeine Bestimmungen für die Vertragsproduktion

- 1.1. Der/die Vertragsproduzent/in (VP) verpflichtet sich, den gesamten Ertrag der vereinbarten Flächen der Sammelstelle abzuliefern.
- 1.2. Als verbindliche Richtlinien für die Produktion der Ackerkulturen gelten die Bio Suisse Richtlinien. Es können nur Erzeugnisse als Bio Produkte übernommen werden, bei deren Produktion die Anforderungen gemäss Bio Suisse Richtlinien (Knospe) eingehalten werden. Der/die VP verfügt über ein gültiges Knospe-Zertifikat.
- 1.3. Der/die VP ist verpflichtet, eine der empfohlenen Sorten aus der Sortenliste des FiBL/Bio Suisse anzubauen und hat dabei die Standorteignung der Sorte zu beachten (Ausnahme bei speziellen Kulturen im Vertragsanbau in Rücksprache mit der Sammelstelle möglich).
- 1.4. Die Kulturen sind frühzeitig der übernehmenden Sammelstelle zu melden: Für Winterkulturen bis Mitte Dezember des Saatjahres, für Sommerkulturen bis Ende April des Saatjahres.
- 1.5. Für folgende Kulturen der Ernte 2026 ist der Absatz mengenmässig begrenzt und der Abschluss eines schriftlichen Anbauvertrags ist streng obligatorisch: Speisehafer, Raps klassisch und HOLL, Sonnenblumen klassisch und HO, Speisesojabohnen und Umstellmahlweizen.
- 1.6. Risiken aus Anbau und Vegetationsverlauf gehen zu Lasten des Produzenten. Im Falle von Auswuchs richtet sich der Preis für Bio Brotgetreide nach den Marktverhältnissen für Bio Futtergetreide.
- 1.7. Kann eine oder mehrere der vertraglich vereinbarten Kulturen nicht gesät werden oder fällt ein wesentlicher Teil der Kultur während der Vegetation aus, so hat der/die VP dies unverzüglich der Sammelstelle zu melden.
- 1.8. Bei der Übernahme durch die Getreidesammelstellen muss der Produzent sein aktuelles Biozertifikat vorweisen.

2. Allgemeine Vorschriften für die Sammelstellen

- 2.1. Die Sammelstelle verpflichtet sich, die aufgeführten Bio Produktionen zu übernehmen. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich bei Anbauprojekten, die mengenmässig begrenzt sind: a) Falls zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme das verfügbare Flächenkontingent bereits vergeben ist, hat die Sammelstelle dies dem/der VP unmittelbar mitzuteilen. b) Falls der/die VP ohne vorherigen Abschluss eines gültigen Anbauvertrags eine Kultur mit obligatorischer Vertragspflicht anliefert.
- 2.2. Die Sammelstelle behält sich das Recht vor, die Umsetzung des Pflichtenheftes Bio Suisse in einer Betriebskontrolle zu überprüfen.

3. Qualitätsrichtlinien

- 3.1. Bezüglich Qualitätsanforderungen zur Übernahme von Bio Brotgetreide und Bio Futtergetreide gelten die Übernahmebedingungen der Bio Suisse und der swiss granum. Für Bio Ölsaaten gelten die Übernahmebedingungen der swiss granum.
- 3.2. Der/die VP versucht mit den Massnahmen der Kulturführung eine möglichst hohe Weizenqualität in Bezug auf die Backeigenschaften zu erreichen. Hauptaugenmerk gilt einer geeigneten Standortwahl und einer angemessenen Nährstoffversorgung des Bestandes.
- 3.3. Für den Anbau von Bio Sojabohnen sind die spezifischen Qualitätsanforderungen der fenaco zu beachten. Nur Speisesorten mit farblosem Nabel sind zugelassen. Die Qualitätsbeurteilung bei Annahme erfolgt nach strengen Kriterien. Bei Nichterfüllung der Kriterien kann die Sammelstelle die angelieferte Ware zu Bio Futtersoja abwerten.

4. Auszahlungsrichtlinien

- 4.1. Die Sammelstelle strebt an, die Getreide und Körnerleguminosen mindestens zu den geltenden Bio Suisse Richtpreisen zu vergüten. Es besteht ein Vorbehalt für Anpassungen aufgrund ausserordentlicher Marktsituationen.
- 4.2. Die Produzentenpreise für Bio Produkte ohne Richtpreis (z. B. Ölsaaten) werden jährlich auf Basis der Vermarktungsmöglichkeiten festgelegt. Es steht der Sammelstelle frei, für Produkte ohne Richtpreis ein unverbindliches Auszahlungsziel zu kommunizieren.
- 4.3. Vorbehältlich aussergewöhnlicher Umstände, erfolgt die Auszahlung von mind. 90% des geschätzten Endauszahlungspreises bis Ende des Erntejahres. Die Auszahlung an den Produzenten erfolgt ausschliesslich über die Getreidesammelstelle.

5. Verantwortlichkeiten

- 5.1. Verstösst der/die VP gegen die Schweizerische Bioverordnung oder gegen die Bio Suisse Richtlinien, haftet er/sie für den allfälligen Folgeschaden der Sammelstelle

6. Streitigkeiten

- 6.1. Streitigkeiten werden durch die Partner gütlich zu regeln versucht. Sollte dies nicht gelingen, so sind die Differenzen durch ein Schiedsgericht der Schweizer Getreidebörse Luzern zu beurteilen.

Ort/Datum

Unterschrift
Vertragsproduzent/in

Ort/Datum

Unterschrift
Sammelstelle